

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.10.2025

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.11-18/25

**Zulassungsnummer:**

**Z-23.11-2173**

**Geltungsdauer**

vom: **8. Oktober 2025**

bis: **8. Oktober 2030**

**Antragsteller:**

**CCM-Concepts GmbH**  
Fedor-Schnott-Straße 25  
08523 Plauen

**Zulassungsgegenstand:**

**Mineralischer Wärmedämmschaum "FEDORFOAM" zur Ausfüllung von Hohlräumen in  
Mauerziegeln, Betonsteinen sowie Beton-Fertigteilen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Dieser Bescheid gilt für den mineralischen Wärmedämmschaum mit der Bezeichnung "FEDORFOAM" (nachfolgend als Wärmedämmschaum bezeichnet) zur vollständigen Ausfüllung von Hohlräumen in Mauerziegeln, Betonsteinen sowie Beton-Fertigteilen.

Der Wärmedämmschaum wird aus Zement, untersetzt mit einem mineralischen Compound und einem natürlichen Schaumbildner, Hydrophobierungsmittel, sowie weiteren Additiven unter Zugabe von Wasser hergestellt und werkmäßig in die Hohlräume eingebracht.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Der Wärmedämmschaum darf als Wärmedämmstoff in Hohlräumen von Mauerziegeln, Betonsteinen sowie Beton-Fertigteilen verwendet werden, wenn dies in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung der Mauerziegel, Betonsteine bzw. der Beton-Fertigteile ausgewiesen ist.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Der Wärmedämmschaum muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren dem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lag.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

##### 2.1.2 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte von aus dem Wärmedämmschaum hergestellten Proben (Volumen der Probekörper mindestens 1000 cm<sup>3</sup>) muss im trockenen Zustand bei Prüfung nach DIN EN ISO 29470<sup>1</sup> mindestens 50 kg/m<sup>3</sup> und höchstens 120 kg/m<sup>3</sup> betragen.

Vor der Prüfung sind die Proben bei 45 °C bis zur Massekonstanz zu trocknen.

##### 2.1.3 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit bei 10 °C Mitteltemperatur darf bei Prüfung nach DIN EN 12667<sup>2</sup>, die folgenden Werte  $\lambda_{10, tr}$  nicht überschreiten:

$\lambda_{10, tr} = 0,034 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$  bei einer Rohdichte von  $\geq 50 \text{ kg/m}^3$  bis  $< 60 \text{ kg/m}^3$

$\lambda_{10, tr} = 0,040 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$  bei einer Rohdichte von  $\geq 60 \text{ kg/m}^3$  bis  $< 100 \text{ kg/m}^3$

$\lambda_{10, tr} = 0,045 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$  bei einer Rohdichte von  $\geq 100 \text{ kg/m}^3$  bis  $\leq 120 \text{ kg/m}^3$

Die Prüfung erfolgt an aus dem Wärmedämmschaum hergestellten Proben mit Abmessungen von mindestens 200 mm x 200 mm x 50 mm. Vor der Prüfung sind die Proben bei 45 °C bis zur Massekonstanz zu trocknen.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gelten für den Wärmedämmschaum folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit:

$\lambda_B = 0,036 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$  bei einer Rohdichte von  $\geq 50 \text{ kg/m}^3$  bis  $< 60 \text{ kg/m}^3$

$\lambda_B = 0,043 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$  bei einer Rohdichte von  $\geq 60 \text{ kg/m}^3$  bis  $< 100 \text{ kg/m}^3$

<sup>1</sup> DIN EN ISO 29470:2024-09

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte

<sup>2</sup> DIN EN 12667:2001-05

Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand

$\lambda_B = 0,048 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$  bei einer Rohdichte von  $\geq 100 \text{ kg/m}^3$  bis  $\leq 120 \text{ kg/m}^3$

#### 2.1.4 Brandverhalten

Der Wärmedämmschaum muss die Anforderungen an Bauprodukte der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN ISO 1182<sup>4</sup> und DIN EN ISO 1716<sup>5</sup> durchzuführen

#### 2.1.5 Feuchteaufnahme

Der Wärmedämmschaum darf bei 23 °C und 80 % relativer Luftfeuchte, geprüft nach DIN EN ISO 12571<sup>6</sup>, nicht mehr als 3,0 Masse-% Feuchte aufnehmen.

Vor der Klimalagerung sind die Proben bei 45 °C bis zur Massekonstanz zu trocknen.

#### 2.1.6 Wasseraufnahme bei langzeitigem, teilweisem Eintauchen

Der Wärmedämmschaum darf bei Prüfung von aus dem Wärmedämmschaum hergestellten Proben nach DIN EN ISO 16535<sup>7</sup> bei langzeitigem, teilweisem Eintauchen nicht mehr als 6,0 kg/m<sup>2</sup> Wasser aufnehmen

#### 2.1.7 Dimensionsstabilität bei 23 °C und 90 % relative Luftfeuchte

Der Wärmedämmschaum muss bei Prüfung von aus dem Wärmedämmschaum hergestellten Proben nach DIN EN 1604<sup>8</sup> bei 23 °C und 90 % relative Luftfeuchte dimensionsstabil sein, d. h., die linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) dürfen sich im Mittel nach der 48-stündiger Lagerung um nicht mehr als 1 % ändern.

#### 2.1.8 Wasserdampfdurchlässigkeit

Die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl des Wärmedämmschaums, ermittelt nach DIN EN 12086<sup>9</sup>, Klimabedingung 23-0/50, an aus dem Wärmedämmschaum hergestellten Proben beträgt  $\mu = 8$ .

### 2.2 Herstellung, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Wärmedämmschaums sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Lagerung

Die für die Komponenten des Wärmedämmschaums vom Antragsteller zur Verfügung zu stellenden Vorgaben zu Lagerung und Lagerzeit sind zu beachten.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Gebinde der Komponenten des Wärmedämmschaums und / oder der Lieferschein des Wärmedämmschaums müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

3	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
4	DIN EN ISO 1182:2020-11	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten - Nichtbrennbarkeitsprüfung (ISO 1182:2010)
5	DIN EN ISO 1716:2018-10	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten - Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes) (ISO 1716:2010)
6	DIN EN ISO 12571:2022-04	Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften
7	DIN EN ISO 16535:2019-10	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasseraufnahme bei langzeitigem Eintauchen
8	DIN EN 1604:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen
9	DIN EN 12086:2013-06	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit

Weiterhin sind folgenden Angaben zu machen:

- "FEDORFOAM" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-2173 zur vollständigen Ausfüllung von Hohlräumen in Mauerziegeln, Betonsteinen sowie Beton-Fertigteilen
- CCM-Concepts GmbH, 08523 Plauen
- Herstellwerk<sup>10</sup> und Herstellungsdatum<sup>10</sup>
- Verfallsdatum
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Wärmedämmschaums
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1)

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>10</sup> Kann auch verschlüsselt angegeben werden.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 1 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen entsprechend Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung (Abschnitt 2.2.3) durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nicht-brennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung<sup>11</sup> sinngemäß anzuwenden

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Rohdichte	2.1.2	je Charge	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit	2.1.3	-	2 x jährlich
Brandverhalten	2.1.4 und "Richtlinien ..." <sup>11</sup>		2 x jährlich
Feuchteaufnahme	2.1.5	-	2 x jährlich
Wasseraufnahme	2.1.6	-	2 x jährlich
Dimensionsstabilität bei Temperatur und Feuchte	2.1.7	-	2 x jährlich
Kennzeichnung	2.2.3	laufend	2 x jährlich

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Meyer

<sup>11</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997